

64 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck am 7. 3. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBI. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 252/1990 geändert wird

1991 ein Betrag von 400 Millionen Schilling im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBI. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 252/1990 wird wie folgt geändert:

Artikel II

Artikel I

§ 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den zu Ende des Jahres 1990 gemäß § 2 Abs. 2 nutzbringend angelegten Mitteln ist im Jahre

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

—

VORBLATT**A. Zielsetzung:**

Die Finanzausstattung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds soll zu Lasten der Reservemittel des Katastrophenfonds gestärkt werden.

B. Lösung:

Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986 mit der die Zuführung von 400 Millionen Schilling vom Katastrophenfonds an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geregelt wird.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten:

Durch diese Umwidmung entstehen keine Kosten.

Erläuterungen

Zur Sicherung der Finanzierung von Umweltschutzaktivitäten sollen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 400 Millionen Schilling zugeführt werden. Die Reservemittel des Katastrophenfonds ermöglichen diese Maßnahme.

Die Änderung des § 7 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 schafft dazu die gesetzliche Grundlage.

Nach den geltenden Bestimmungen des Abs. 2 können diese Mittel für sämtliche Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds verwendet werden.